



Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für kraftlos: **Sparkassenbuch Nr. 3598750473** ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf **Frau Anna Hofmann**

Freising, den 26.06.2015

Sparkasse Freising
Vorstand

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar

vom 23. 06. 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar vom 10. 06. 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moosburg a.d. Isar und im Amtsblatt des Landratsamtes Freising, durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 24. 03. 2015 mit Zustimmung des Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

- § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
- zwei von der Versammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
- einem von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitglied.“

- § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“
- § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 10 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. 12. 2014 in Kraft.

gez. **Josef Hauner**
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

hier: Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Herr Anton Naderer (Schidlambach 30, 85414 Kirchdorf a.d. Amper) hat am 31.03.2015 beim Landratsamt Freising die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer biogasbetriebenen Blockheizkraftwerksanlage (Gesamtfeuerleistung: 1,314 Megawatt) auf dem Grundstück Flur-Nummer 2854 (Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf) beantragt.

Die Blockheizkraftwerksanlage besteht im Wesentlichen aus zwei Biogasmotoren und verfolgt den Zweck, in Abhängigkeit von der Nachfrage seitens der Stromnetzbetreiber, Strom aus Biogas zu produzieren und diesen anschließend ins öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Die dabei anfallende Abwärme wird zur Beheizung einer unmittelbar benachbarten Gärtnerei genutzt.

Die Blockheizkraftwerksanlage befindet sich auf dem oben genannten Grundstück in unmittelbarer Nähe einer bestehenden Gärtnerei, ca. 450 m südlich von Schidlambach.

Das für die Stromerzeugung benötigte Biogas wird über eine Gas-Leitung von einer der beiden Biogasanlagen bezogen, welche sich am westlichen Rand der Ortschaft Schidlambach befinden.

Für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (= Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 3 e Abs. 1 und § 3 c UVPG in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 560, Telefon 08161/600-464 eingeholt werden.

Freising, den 24. Juni 2015
Landratsamt Freising,
Immissionsschutzbehörde
gez. **Zimny**